

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe zur Durchführung von öffentlichen Märkten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V Nr. 5/94 S. 249), der Gewerbeordnung in der Fassung vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), des § 1 der Landesverordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im allgemeinen Gewerbebereich – GewRZustV – vom 21. September 1992 (GVOBl. M-V S. 571) und der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 24. September 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 16. November 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Boizenburg/Elbe betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung. Jedermann ist die Teilnahme am Markt gestattet, sofern er

- Ein Gewerbe oder Handwerk betreibt oder
- Als Kleinerzeuger selbst erzeugtes Obst und Gemüse, Blumen, Zierpflanzen usw. anbietet.

§ 2 Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Boizenburg/Elbe als Ordnungsbehörde.
- 2) Die für die Marktaufsicht verantwortlichen Mitarbeiter weisen sich durch Dienstausweise aus und sind berechtigt, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Plätze, Stände und Räumlichkeiten der Marktbesucher ohne vorherige Anmeldung zu betreten.
- 3) Anweisungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen.
- 4) Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen, können durch die Marktaufsicht verwiesen werden. Bei groben Verstößen kann für einen bestimmten Zeitraum und im Wiederholungsfall auch für unbestimmte Zeit die Teilnahme am Markt untersagt werden. Die Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich zu übergeben.

§ 3 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- 1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Boizenburg/Elbe statt.
- 2) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist in Ausnahmefällen gestattet.
- 3) Als Markttage werden der Mittwoch und der Sonnabend jeder Woche festgelegt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag vorgelegt.
- 4) Die Öffnungszeiten des Marktes werden wie folgt festgelegt:

März bis November:	Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
	Sonnabend	8.00 – 12.00 Uhr

Dezember bis Februar:	Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
	Sonnabend	9.00 – 12.00 Uhr

Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

- 5) Die Verkaufsstände und Buden dürfen erst am Morgen des Markttages ab 6.00 Uhr aufgebaut werden. Mit Beginn des Markthandels muss der Aufbau abgeschlossen sein, die Räumung des Marktplatzes hat bis jeweils eine Stunde nach Schließung des Marktes zu erfolgen.
- 6) Die Ordnungsbehörde kann aus besonderem Anlass einen Markt zeitlich verlegen.

§ 4

Platzzulassung und Platzverteilung

- 1) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind jeweils unter genauer Angabe der Art und Größe des Betriebes sowie der Länge und Breite des gewünschten Platzes mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich an die Ordnungsbehörde zu richten.
- 2) Der Antrag auf Standzulassung kann auch für einen längeren Zeitraum gestattet werden.
- 3) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Es besteht kein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes oder eine bestimmte Platzgröße.
- 4) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist untersagt.
- 5) Von der Marktfläche wird ein bestimmter Teil als Dauerstandplatz zugewiesen. Der verbleibende Teil wird den übrigen Marktbesuchern zugewiesen.
- 6) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht bis 7.00 Uhr belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren und kann durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.

§ 5

Verhalten der Marktbesucher und Marktbesucher

- 1) Auf den Märkten haben sich Marktbesucher und Marktbesucher so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder gefährdet wird.
- 2) Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dürfen die Verkaufsstände während der Marktzeit weder abgebaut noch wegtransportiert werden.
- 3) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
 - a) die Ruhe und Ordnung zu stören,
 - b) das Mitführen von Krafträdern oder Fahrrädern,
 - c) das Mitbringen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht zu Marktzwecken genutzt werden bzw. als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind (ausgenommen sind Krankenfahr- und Rollstühle),
 - d) das Mitführen von Hunden oder anderen Haustieren (ausgenommen Blindenhunde oder dienstlich mitgeführte Hunde),
 - e) die Verunreinigung des Marktplatzes,
 - f) der Verkauf durch Versteigerung sowie ein Umherziehen,

- g) städtische Einrichtung, z.B. Wasserentnahme oder elektrische Anlagen der Stadt ohne Erlaubnis zu benutzen,
 - h) andere Personen in der Benutzung des Marktes zu hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten zu belästigen.
- 4) Die Pflasterung und Wegbefestigung sowie die anderen Anlagen des Marktplatzes dürfen nicht beschädigt werden. Eventuelle Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden. Die Beseitigung des verursachten Schadens wird durch die Ordnungsbehörde veranlasst. Die Beseitigungskosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Marktbeschickers (Eigentümer oder Unternehmer).
 - 5) Verunreinigungen des Platzes sind sofort, spätestens bei Beendigung des Marktes vom Verursacher zu beseitigen. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist die Ordnungsbehörde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen.
 - 6) Warenabfälle, Verpackungstoffe oder andere Abfälle sind von den Marktbeschickern in besonderen Behältnissen zu sammeln. Es ist darauf zu achten, dass die Papierabfälle nicht vom Wind auseinandergeweht werden können.
 - 7) Der Standplatz ist gesäubert zu verlassen.
 - 8) Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln.
 - 9) Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.
 - 10) Die Ordnungsbehörde kann das Abstellen von Kraftfahrzeugen und motorisierten Verkaufswagen auf dem Marktplatz zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht behindert wird. Die Ordnungsbehörde kann anordnen, dass das Fahrzeug mit allen vier Rädern auf eine öl- und schmutzundurchlässige Plane zu stellen ist.

§ 6 Marktwesen

- 1) Gegenstände des Wochenmarktes nach § 67 Abs. 1 – 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 sind:
 - a) Lebensmittel, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) Waren des täglichen Bedarfs wie z.B. Tabakwaren, Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren), Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter), Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Einladesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte), Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher), Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, künstliche Blumen, Modeschmuck, Kleinspielwaren, Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel, Kleintextilien, (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und zierdecken, Wachstumdecken), Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe.

- 2) Andere als im Charakter unter Pkt. 1 aufgeführte Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht gehandelt werden.
- 3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 7 Verkaufsvorschriften

- 1) An den Verkaufsständen ist an einer gut sichtbaren Stelle die Anschrift des Verkäufers bzw. der Name und die Anschrift der Firma in deutlicher Schrift anzubringen.
- 2) Die Kennzeichnung von Waren und die Preisauszeichnung müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- 3) Die roh essbaren Marktwaren müssen auf Tische oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden befindlichen Unterlagen angeboten werden.
- 4) Lebensmittel, die in unverändertem Zustand verzehrt werden, sind nur in reinem unbedrucktem Papier zu verpacken. Das Verkaufspersonal der Lebensmittelverkaufsstände muss eine saubere und helle Schutzbekleidung tragen. Das Rauchen in diesen Ständen ist nicht gestattet. Eine Handwaschanlage ist nachzuweisen. Die Vorrichtungen zum Auslegen der Ware sowie Behälter müssen ständig sauber gehalten werden.
- 5) Sämtliche Waren müssen so gestellt sein, dass sie den Erdboden nicht berühren. Warenlagerung außerhalb des Verkaufsstandes ist nicht gestattet.
- 6) Die Waagen sind so zu stellen, dass der Käufer das Wiegen der Ware beobachten kann. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- 7) Das Anrufen von Käufern und das laute Anpreisen von Waren sind nicht gestattet.
- 8) Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 8 Tierschutz

- 1) Lebendes Geflügel und Kleinvieh darf nur in Käfigen mit Gitterwänden, Körben und ähnlichen Behältern transportiert und zum Verkauf angeboten werden. Die Behälter müssen so geräumig sein, dass die darin untergebrachten Tiere genügend Platz zum Stehen und Umdrehen haben.
Tiere verschiedener Gattungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Behälter untergebracht sein. Unzulässig ist das Tragen lebender Tiere an den Beinen, ihr Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken.
- 2) Die Tiere sind gegen starke Sonneneinwirkung zu schützen. Während der heißen Jahreszeit ist ihnen ein Gefäß mit frischem Wasser vorzusetzen. In den Wintermonaten müssen die Tiere ausreichend gegen Kälte geschützt sein. Empfindliche Kleintiere, insbesondere Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

- 3) Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Fischen – ist untersagt.

§ 9 Marktstandgeld

Für die Benutzung der Marktfläche ist ein Marktstandgeld nach der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung von Marktstandgeld zu entrichten.

§ 10 Haftung

- 1) Fällt der Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Boizenburg/Elbe nicht gegeben.
- 2) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Boizenburg/Elbe haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- 3) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen, übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgebietes abgestellte Fahrzeuge, mit oder ohne Waren, ausgeschlossen.
- 4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Teilnahmebestimmungen ergeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Platzzulassung und Platzverteilung (§ 4 Abs. 3),
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 4 Abs. 4),
3. das Verhalten auf den Wochenmärkten, Volksfesten, Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen (§ 5),
4. die Verkaufsvorschriften (§ 7),
5. den Tierschutz (§ 8) oder
6. Volksfest, Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen (§ 12)

Verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die §§ 145 und 146 der Gewerbeordnung wird hingewiesen.

§ 12 Volksfest, Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen

- 1) Für Volksfeste auf öffentlichen Plätzen und für Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen gilt diese Satzung sinngemäß.

2) Aufbau, Abnahme, Räumung

- a) Mit dem Aufbau darf nach der Platzverteilung begonnen werden,
- b) Der Aufbau der Fahrgeschäfte, Schaukeln, Schau- und Schießbuden sowie der Verkaufsstände muss am Vortage des Festes beendet sein, damit die Abnahme in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht erfolgen kann. Baugenehmigungen mit der Statik und das Kontrollbuch sind beim Aufbau und der Abnahme bereitzuhalten.
- c) Die Betreiber der Geschäfte oder deren Vertreter haben bis zur Beendigung des Festes anwesend zu sein. Der Abbau und Abtransport ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet.
- d) Volksfeste beginnen jeweils um 14.00 Uhr und dauern bis 22.00 Uhr, am letzten Tag bis 21.00 Uhr.
- e) Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.
- f) Fahrgeschäfte und Buden müssen spätestens zwei Tage nach dem Volksfest bis zum Eintritt der Dunkelheit geräumt sein.

§ 13

Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen und Vorschriften außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 12. Dezember 1995

Dr. Wieben
Bürgermeister